

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1960	Ausgegeben zu Wiesbaden am 7. Oktober 1960	Nr. 28
Tag	Inhalt:	Seite
4. 10. 60	Verordnung über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen zur Ausführung der Gewerbeordnung	209

Verordnung über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen zur Ausführung der Gewerbeordnung.

Vom 4. Oktober 1960.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) und auf Grund der §§ 34 Abs. 3, 34a Abs. 3, 34b Abs. 9 der Gewerbeordnung in der Fassung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61) wird verordnet:

§ 1

Soweit die Landesregierung auf Grund des § 121 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Preuß. Gesetzesamml. S. 237), des § 1 der Verordnung, die Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung betreffend, vom 20. März 1912 (Hess.Reg.Bl. S. 47) und der §§ 34 Abs. 3, 34a Abs. 3, 34b Abs. 9, 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung zum Erlaß von Rechtsvorschriften ermächtigt ist, werden diese Befugnisse auf den fachlich zuständigen Minister übertragen. Der fachlich zuständige Minister hat diese Befugnisse im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern auszuüben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Oktober 1960.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Z i n n

Der Minister für
Wirtschaft und Verkehr
F r a n k e

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM 0,23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —,27 Postzustellgebühr Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 28 können nur vom Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —,30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto „Wiesbadener Kurier“ Nr 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. KURIER-Haus, Telefon 5 96 31 und 5 97 01.

